

ZVK-Rundschreiben

NOVEMBER 2025

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

📄 www.kv-sachsen.de

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Satzungsänderung
2. Änderung des Grenzbetrags für die zusätzliche Umlage ab 01.04.2025
3. Mutterschutzanpassungsgesetz
4. Informations- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers
5. Empfängerüberprüfung im SEPA-Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Satzungsänderung

Einführung

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wurde am 13.05.2025 vom Verwaltungsausschuss der ZVK des KVS beschlossen. Sie wurde am 19.06.2025 im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht und trat am 20.06.2025 in Kraft. Die Änderungssatzung ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

Gruppenüberleitungen und Kassenwechsel des Arbeitgebers (§ 29 ZVK-Satzung)

Bisher erfolgte grundsätzlich ein Barwertausgleich bei Gruppenüberleitungen zwischen den kommunalen Zusatzversorgungskassen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Die neue Satzungsregelung eröffnet nunmehr der ZVK einen weiten Handlungsspielraum für Vereinbarungen zu Gruppenüberleitungen. Ergänzend wird die bereits seit längerem mit der VBL bei Einzelüberleitungen praktizierte gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten als Alternative zur Barwertüberleitung in der Satzung verankert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Zeitwertkonten (§ 62 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe t ZVK-Satzung)

Für die Beurteilung der Zusatzversorgungspflicht des Entgelts gilt grundsätzlich das steuerliche Zuflussprinzip. Daher führte bislang ausschließlich die Entnahme von Entgelt aus Zeitwertkonten zur Erhöhung der ZVK-Anwartschaft. Durch den zeitlichen Versatz zur Einzahlung fällt die ZVK-Anwartschaft bei der Nutzung von Zeitwertkonten regelmäßig geringer aus, da ungünstigere Altersfaktoren greifen. Aufgrund der Satzungsänderung können die Arbeitgeber mit ihren Beschäftigten vereinbaren, dass bereits die Einzahlung in ein Zeitwertkonto zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellt und nicht erst die Entnahme. Damit können Nachteile der Beschäftigten in der Zusatzversorgung vermieden werden.

2. Änderung des Grenzbetrags für die zusätzliche Umlage zum 01.04.2025

Der Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage ist aufgrund der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst und der damit verbundenen Tariferhöhungen gestiegen.

Der Grenzbetrag beträgt zum 01.04.2025:

- 9.042,08 € monatlich bzw.
- 13.724,06 € im Monat der Jahressonderzahlung.

Die zusätzliche Umlage ist nur zu melden, wenn sie im Dezember 2001 und Januar 2002 vom Arbeitgeber tatsächlich gezahlt wurde. Falls in einem der beiden Monate keine zusätzliche Umlage angefallen ist oder der Versicherte erst nach dem 01.01.2002 zur Zusatzversorgung angemeldet wurde bzw. nach einem Arbeitgeberwechsel wieder angemeldet worden ist, fällt keine zusätzliche Umlage an. Bitte beachten Sie dies in Ihren Meldungen.

Die in unserem Rundschreiben genannten Grenzwerte für die zusätzliche Umlage gelten daher nur für Arbeitgeber, die tatsächlich eine zusätzliche Umlage zahlen müssen.

Die Übersicht der Rechengrößen im Internet wurde entsprechend angepasst ([Link](#)).

3. Mutterschutzanpassungsgesetz

Durch das Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze - Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz) wird der Mutterschutz bei Fehlgeburten erweitert.

Durch die neue Regelung gelten die Mutterschutzfristen bereits ab der 13. Schwangerschaftswoche bei Fehlgeburten.

Die Schutzfrist beträgt gemäß § 3 Abs. 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bei einer Fehlgeburt ab der

- 13. Schwangerschaftswoche bis zu zwei Wochen,
- 17. Schwangerschaftswoche bis zu sechs Wochen,
- 20. Schwangerschaftswoche bis zu acht Wochen.

Die Schutzfrist bzw. das daraus resultierende Beschäftigungsverbot gilt nur, sofern sich die Arbeitnehmerin nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt.

Wie bei den Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchuG werden auch bei den neuen Mutterschutzfristen nach § 3 Abs. 5 MuSchG Versorgungspunkte als soziale Komponente gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 ZVK-Satzung zum 01.06.2025 berücksichtigt. Umlagen und Zusatzbeiträge sind dafür nicht zu entrichten. Voraussetzung dafür ist, dass diese Mutterschutzzeiten mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 27 durch den Arbeitgeber (z. B. im Rahmen der Jahresmeldungen) an uns übermittelt werden.

4. Informations- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) muss ein Arbeitgeber im öffentlichen Dienst den Arbeitnehmer bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses über die Zusatzversorgungsmöglichkeiten und deren Ausgestaltung informieren. Die hinsichtlich der bestehenden Zusatzversorgungsmöglichkeiten gesteigerten Hinweis- und Informationspflichten beruhen darauf, dass Beschäftigte oft wenig über die bestehenden Versorgungssysteme wissen, der Arbeitgeber aber über die notwendigen Kenntnisse verfügt, und auch nicht erwartet werden kann, dass der Arbeitnehmer mit der Ausgestaltung der komplexen Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes vertraut ist (BAG vom 21.01.2014 – 3 AZR 807/11).

In der Praxis genügt es meist, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu Beginn des Arbeitsverhältnisses die Vorschriften der Versorgungsregelung oder passende Informationsmaterialien zugänglich macht (BAG v. 17.12.1991 – 3 AZR 44/91). Deshalb stellen wir den Arbeitgebern bei der Anmeldung von Beschäftigten zusammen mit der Anmeldebestätigung eine Informationsbroschüre zur Weiterleitung an den Beschäftigten bereit, damit sie ihre Informationspflichten erfüllen können.

Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber grundsätzlich nicht von sich aus darüber aufklären, wie sich die Beendigung konkret auf die betriebliche Altersversorgung auswirkt (BAG v. 11.12.2001 – 3 AZR 339/00). Fragt der Arbeitnehmer allerdings direkt nach, muss der Arbeitgeber korrekt und vollständig antworten. Falls der Arbeitnehmer aufgrund mangelhafter Auskunft eine nachteilige Entscheidung trifft, kann der Arbeitgeber zum Schadenersatz verpflichtet werden, wenn die Auskunftsperson schuldhaft gehandelt hat (BAG v. 24.05.1974 – 3 AZR 422/73). Wenn ein Beschäftigter nähere Informationen zur Berechnung der Zusatzversorgung wünscht, muss der Arbeitgeber diese grundsätzlich nicht selbst erklären, sondern kann auf den Träger (die Zusatzversorgungskasse) verweisen (BAG v. 14.01.2009 – 3 AZR 71/07).

5. Empfängerüberprüfung im SEPA-Verfahren

Seit dem 09.10.2025 gilt für alle SEPA-Überweisungen innerhalb der EU/des EWR eine neue Sicherheitsprüfung: Verification of Payee (VoP), auch Empfängerüberprüfung genannt.

Danach ist bei SEPA-Überweisungen die ausführende Bank verpflichtet, die Kombination aus Empfängernamen und Empfänger-IBAN mit den bei der Empfängerbank hinterlegten Daten abzugleichen. Die Auftraggeber können bei einer Abweichung entscheiden, die Eingabe zu ändern oder die Überweisung dennoch freizugeben.

Um einen korrekten Eingang Ihrer Zahlungen (z. B. Umlagen, Zusatzbeiträge, Beiträge zur ZusatzrentePlus) auf den Konten der ZVK des KVS sicherzustellen, bitten wir Sie, als Zahlungsempfänger stets den vollständigen Namen „Zusatzversorgungskasse Sachsen“ anzugeben.

Weitere Informationen zum Thema VoP erhalten Sie von Ihren Banken bzw. Software-Anbietern.

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Rau
Stellvertretender Direktor

Anlage
Änderungssatzung

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 13. Mai 2025

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (Sächs GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 13. Mai 2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 15. Juli 2020 (SächsABl. AAz. S. A 591), die zuletzt durch Satzung vom 1. Oktober 2024 (SächsABl. AAz. S. A 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. § 29 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Mitglied der Kasse sind, oder werden sie von einem Mitglied der Kasse im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge von einem Arbeitgeber übernommen, der nicht Mitglied der Kasse ist, so können Versicherungen oder Versicherungszeiten dieser Beschäftigten im Rahmen von Überleitungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen mit Zusatzversorgungseinrichtungen abgegeben, übernommen oder anerkannt werden.“

3. § 57 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sofern kein bilanzieller Fehlbetrag vorliegt, sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis die Verlustrücklage einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.“

4. Nach § 62 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe s) wird folgender Buchstabe t) angefügt:

„t) Auszahlungen aus Guthaben, das dadurch entstanden ist, dass Bestandteile des Arbeitsentgelts steuerfrei in ein Zeitwertkonto (Wertguthaben im Sinne des SGB IV)

eingebraucht wurden oder für eine betriebliche Altersversorgung des Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beschäftigte und der beteiligte Arbeitgeber entsprechend vereinbart haben, dass die Einzahlung zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist.“

5. Nach § 64 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 62 Absatz 1 gilt entsprechend.“

6. Anlage 1 (AVB ZusatzrentePlus) wird wie folgt geändert

- a) In § 3a Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Leistungsverbesserung“ durch das Wort „Überschussbeteiligung“ ersetzt.
- b) In Anhang 2 (zu § 3) wird die Angabe „01.01.2018 bis 31.12.2021“ durch die Angabe „ab 01.01.2018“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 13.05.2025

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Bernd Müller
Direktor